

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360
XXXXXX 0064360

Tel. (0 316) 31 571 / 195

GZ.: IV. Schu. 3/37 - 1989
(In Antwortschrift bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Graz, am 19.12.1989

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zi.	SB. GE 989
Datum:	22. DEZ. 1989
Verteilt:	3.1.1990 Ros

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

J. Baum

Der Landesschulrat für Steiermark übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Bernd Schilcher eh.

F.d.R.d.A.:

Leibung

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 004360
XXXXX 0064360

Tel. (0316) 31 571/ 195

GZ.: IV. Schulz/37, 1989
(In Antwortschriften bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Graz, am 19.12.1989

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen;
Stellungnahme

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Zu den mit do. Erlaß vom 12. Oktober 1989, GZ.: 12.690/20-III/2/89 (ho. eingelangt am 30. Oktober 1989), anher übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschluß vom 14. Dezember 1989 folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Bezeichnung "ganztägige Schulformen" sollte durchgehend durch den Ausdruck "freiwillige Nachmittagsbetreuung" ersetzt werden, um die Freiwilligkeit dieser Einrichtung besonders hervorzuheben. Gleichzeitig soll aber gewährleistet und ausdrücklich festgehalten werden, daß für die zur Nachmittagsbetreuung angemeldeten Schüler Unterricht und Betreuungsteil zusammen eine Einheit bilden und der gesamte Schulbetrieb (einschließlich des Betreuungsteiles) als "Schule" zu qualifizieren ist. Hiedurch soll vermieden werden, daß der Betreuungsteil als Schülerheim (zusätzlich zur Schule) angesehen werden könnte.

Die freiwillige Nachmittagsbetreuung sollte auch - über die vorliegenden Entwürfe hinaus - für weitere Schulformen ermöglicht werden, insbesondere für den Polytechnischen Lehrgang, da Klassen des Polytechnischen Lehrganges sehr häufig einer anderen Form der allgemeinbildenden Pflichtschule angeschlossen sind und daher ohne Schwierigkeit in die Nachmittagsbetreuung einbezogen werden könnten. Dies gilt auch für Sonderschulklassen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehr-

b.w.

- 2 -

ganges geführt werden. Ein Bedarf nach einer Nachmittagsbetreuung besteht jedoch auch für die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie für berufsbildende mittlere und höhere Schulen, wobei in letzteren Fällen nicht sämtliche Bereiche des Betreuungsteiles geführt werden müßten.

In den gesetzlichen Bestimmungen sollte ferner auch eine schulartübergreifende Führung der freiwilligen Nachmittagsbetreuung geregelt werden.

Eine Betreuung von Schülern bei Entfall von Unterrichtsstunden sollte ebenfalls ermöglicht werden.

Die vorgesehene Einhebung eines Betreuungsbeitrages von den Erziehungsberechtigten stellt eine Gefährdung der geplanten Nachmittagsbetreuung dar. Ein sehr hoher Prozentsatz der Schüler, deren Eltern eine Nachmittagsbetreuung wünschen bzw. auf eine solche Betreuung angewiesen sind, kommen aus Schichten, die den vorgesehenen Betreuungsbeitrag nicht leisten können. Damit würde aber gerade jenen Schülern der Zugang zu dieser Einrichtung versperrt, die dies am notwendigsten brauchen. Auch die vorgesehene Staffelung wird die finanziellen Probleme nicht lösen und nur wenige Schüler betreffen. Das Offenlegen der Einkommensverhältnisse stellt für viele Eltern eine diskriminierende Hürde dar, die nur schwer zu überwinden ist. Die Chancengleichheit für alle Schüler ist hierdurch verletzt.

In den Entwürfen fehlen Bestimmungen über Privatschulen und über die Tagesschulheime.

Ferner fehlen die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Bundeslehrer, aber auch für Landeslehrer, zumal der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, lediglich die Beschäftigung von Lehrern als Erzieher im Betreuungsteil regelt und jeder Hinweis auf eine Planstellenvorsorge fehlt. Die derzeitigen Sicherstellungserlässe stellen keine ausreichende Grundlage dar.

Dem Leiter des Betreuungsteiles ist eine Lehrpflichtermäßigung im Ausmaß der Lehrverpflichtung der jeweiligen Schulart zu gewähren. Weiters ist der Leiter des Betreuungsteiles von der Supplieverpflichtung und Unterrichtserteilung zu befreien.

Darüber hinaus soll jeder Schule, an der die freiwillige Nachmittagsbetreuung eingeführt ist, eine administrative Hilfskraft zur Verfügung gestellt werden.

Zum Entwurf einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Zu Ziffer 2:

Bezüglich der Beiträge für die Betreuung im Betreuungsteil wird nochmals auf die allgemeinen Bemerkungen hingewiesen.

Im Entwurf wird zwar bestimmt, daß die Beiträge durch Verordnung festzulegen sind, nicht aber von wem eine solche Verordnung zu erlassen ist.

Die Zitierung "gemäß § 8 Abs. 2 lit. a" ist verfehlt, da es eine solche Bestimmung nicht gibt.

Der 1. Satz des § 5 Abs. 2 sollte lauten: "Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie für die Verpflegung bei Schülern, die an einer freiwilligen Nachmittagsbetreuung teilnehmen, ausgenommen."

Zu Ziffer 3:

Es sollte ermöglicht werden, daß nicht in jedem einzelnen Fall sämtliche Bereiche des Betreuungsteiles geführt werden müssen. Der Ausdruck "individuelle Freizeit" ist problematisch, da eine andere als eine individuelle Freizeit ohnehin nicht vorgesehen ist. Es würde daher die Bezeichnung "Freizeit" genügen. Zusätzlich sollten jedoch musische Kurse und eine musische Betreuung vorgesehen werden.

Im Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauch wird in den Erläuterungen (Seite 6) ausgeführt, daß sich aus dem Wort "Angebot" ergibt, daß der Betreuungsteil verpflichtend ist. Eine derartige Verpflichtung ist jedoch abzulehnen. Es sollte vielmehr die Freiwilligkeit des Betreuungsteiles ausdrücklich hervorgehoben werden.

Zu Ziffer 5 und 14:

Es wäre zwingend festzulegen, daß nicht nur die gegenstandsbezogene Lernzeit, sondern mindestens auch die individuelle Lernzeit von einem Lehrer betreut wird. Vor allem auch für musische Kurse bzw. musische Betreuung müßten Lehrer herangezogen werden. Für den Bundesbereich (Ziffer 14) sollte überhaupt festgelegt werden, daß für den Betreuungsteil grundsätzlich Lehrer zu bestellen sind und nur erforderlichenfalls für die Bereiche individuelle Freizeit und Verpflegung auch Erzieher herangezogen werden können. Für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen muß diese Regelung freilich der Ausführungsgesetzgebung überlassen bleiben. Die Bestellung eines Leiters des Betreuungsteiles soll zwingend vorgesehen werden.

Zu Ziffer 6, 12 und 15:

Für die Gruppengrößen sollte eine Mindestzahl von 8 und eine Höchstzahl von 20 festgesetzt werden. Die Mindestzahl ergibt sich auch daraus, daß nach bisherigen Erfahrungen Gruppen nur klassenübergreifend, nicht aber schulstufenübergreifend gebildet werden können. Für die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit und individuelle Lernzeit sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß Schülergruppen klassenübergreifend, nicht aber stufenübergreifend gebildet werden können.

Weiters wäre zu regeln, daß eine zustande gekommene Gruppe an allen Tagen der Woche geführt werden kann, auch wenn an einzelnen Wochentagen die Mindestzahl nicht erreicht wird. Eine solche Bestimmung ist notwendig, da sich gemäß § 12a SchUG in der Entwurfsfassung Schüler auch nur für einzelne Wochentage anmelden können.

Zu Ziffer 11:

Da verschiedene Formen der Sonderschule wie z.B. die Heilstättenschule nur ganztägig geführt werden können, müßten besondere Bestimmungen vorgesehen werden.

b.w.

- 4 -

Die Formulierung "integrative Gruppenbildung" ist in legislativer Hinsicht bedenklich, da eine rechtliche Definition dieses Begriffes fehlt.

Zu Ziffer 13:

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, sollte auch die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule einbezogen werden.

Zu Art. II:

Die Schulversuche "Ganztagsschule" und "Tagesheimschule" werden bzw. wurden auf der Grundlage des § 7 SchOG geführt und keiner eigenen gesetzlichen Regelung unterzogen. Da diese Schulversuche jährlich neu zu beantragen und zu bewilligen sind, ist Art. II entbehrlich und kann überhaupt entfallen. Das Auslaufen dieser Schulversuche könnte auch durch ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bekanntgegeben werden.

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschul-
erhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird:****Zu Ziffer 2:**

Im 2. Satz wird der Ausdruck "Bestellung der erforderlichen Lehrer", im 3. Satz der Ausdruck "Beistellung" verwendet. Die Ausdrucksweise sollte vereinheitlicht werden.

Zu Ziffer 3:

Als Grundsatz für die Bewilligung durch die Landesregierung sollte festgelegt werden, daß bei der Einrichtung und bei der Auflassung der freiwilligen Nachmittagsbetreuung auf die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern Rücksicht zu nehmen ist. Es muß gesichert sein, daß es für Schüler, die die ganztägige Betreuung nicht in Anspruch nehmen, zu keiner Verlängerung des Schulweges oder der Abwesenheit von zu Hause kommen kann.

Zu Ziffer 4:

In § 13 Abs. 4 müßte das letzte Wort grammatikalisch richtig "sind" statt "ist" lauten.

Wenn im § 13 der Abs. 4 die Bezeichnung "(6)" erhält, ergibt sich die Frage, was mit dem bisherigen Abs. 6 geschieht. Es ist anzunehmen, daß dieser offenbar nicht entfallen soll, so daß die Absatzbezeichnung zu ändern wäre.

Zu Ziffer 5:

Auf die Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird hingewiesen. Diese gelten auch für den Pflichtschulbereich.

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitge-
setz 1985 geändert wird:****Zu Ziffer 1 und 2:**

Es erscheint problematisch, wenn eine unmittelbar anwendbare Norm (für die Bundesschulen) und eine Grundsatzbestimmung (für die allgemeinbildenden Pflichtschulen) nahezu identisch sind. § 5 Abs. 6 in der Fassung der Novelle müßte daher wesentlich genauer determiniert sein.

b.w.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb festgelegt wird, daß während der Unterrichtsstunden für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler die Betreuung entfällt; es ist ohnehin selbstverständlich, daß die Betreuung nur während des Betreuungsteiles und nicht während des Unterrichtes stattfindet. Während der Unterrichtsstunden ist ohnehin die Aufsichtspflicht der Lehrer gegeben.

Weiters ist nicht klar, weshalb im Schulzeitgesetz festgelegt werden soll, daß eine Stunde des Betreuungsteiles 60 Minuten umfaßt. Dies hätte höchstens für die gegenstandsbezogene Lernzeit Bedeutung. Gerade für diese wäre jedoch - im Hinblick auf die zwingende Verwendung von Lehrern - eine Dauer von 50 Minuten angemessen. Im übrigen scheint eine Gliederung des Betreuungsteiles in Einheiten schulzeitrechtlich nicht erforderlich. Sie spielt lediglich dienstrechtlich eine Rolle und wäre daher in den dienstrechtlichen Vorschriften zu verankern.

Hingegen fehlt eine Bestimmung, inwieweit an ganztägigen Schulen von der Einteilung des Schultages (§ 3 des Schulzeitgesetzes) abgegangen werden kann und ferner inwieweit eine erleichterte Einführung der 5-Tage-Woche möglich ist. Hierbei müßten freilich auch die Interessen jener Schüler, die zur Nachmittagsbetreuung nicht angemeldet sind, ebenfalls gewahrt bleiben.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird:

Zu Ziffer 2:

Die Bildung von Gruppen im Betreuungsteil sollte dem Leiter des Betreuungsteiles überlassen werden.

Es sollte festgelegt werden, daß Gruppenbildungen nur aus dem Klassenverband abgeleitet werden können. Die Gruppen sind daher wohl klassenübergreifend, nicht aber schulstufenübergreifend zu bilden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit und individuelle Lernzeit.

Bezüglich der Zuweisung von Lehrern und Erziehern wird auf die Bemerkungen zu Z. 5 und 14 des Entwurfes einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle hingewiesen.

Zu Ziffer 3:

In besonderen Fällen (z.B. Krankenstände der Erziehungsberechtigten) sollten An- und Abmeldungen von Schülern im gesamten Betreuungsbereich auch während des Schuljahres möglich sein.

Zu Ziffer 5:

Parallel zu dieser Ergänzung der Schülerpflichten sollte auch § 57a dahingehend ergänzt werden, daß der Schüler auch das Recht hat, sich an der Gestaltung des Betreuungsteiles zu beteiligen.

Zu Ziffer 6:

Die Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen sollte auch vom Leiter des Betreuungsteiles erteilt werden können.

b.w.

Zu Ziffer 10:

Nach den Worten "... in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen" wäre ein Punkt zu setzen und danach ein neuer Satz zu beginnen.

Es wäre festzulegen, von wem der Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen ist.

Einzufügen wäre, daß dem Leiter des Betreuungsteiles die Wahrnehmung der angeführten Verwaltungsaufgaben "in Unterordnung unter den Schulleiter" obliegt (siehe die analoge Regelung in § 55 Abs. 1).

Wie bereits in den Bemerkungen zum Entwurf einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgeschlagen, soll die Bestellung eines Leiters des Betreuungsteiles zwingend vorgesehen werden. Hierauf wäre auch im Wortlaut des § 56 Abs. 8 SchUG Bedacht zu nehmen.

Weiters wird vorgeschlagen, bereits im Gesetz selbst die wesentlichen Tätigkeiten des Leiters des Betreuungsteiles demonstrativ aufzuzählen, wie z.B. Gruppenbildung im Betreuungsteil, finanzielle Gebarung, Essen, Betreuung, Arbeitsmaterialien), An- und Abmeldung der Schüler, Information der Erziehungsberechtigten und dgl.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird:

Die Dauer einer Stunde im Betreuungsteil ist jedenfalls in den dienstrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Besoldung zu regeln. Im Hinblick auf die Beschäftigung der Lehrer im Nachmittagsunterricht wird eine Diensteinteilung für den Betreuungsteil nur unter der Voraussetzung möglich sein, daß auch für den Betreuungsteil 50-Minuten-Einheiten zur Grundlage genommen werden.

Für die Ermittlung des Ausmaßes der Supplieverpflichtung von Leitern von Schulen mit Nachmittagsbetreuung ist jede Gruppe im Betreuungsteil als Klasse zu werten.

Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß die Beschäftigung von Lehrern im Betreuungsbereich der Unterrichterteilung gleichwertig ist. Ferner wäre klarzustellen, daß Lehrer, die keine Zustimmung für die Beschäftigung im Betreuungsteil abgegeben haben, auch zur Übernahme von Vertretungsstunden im Betreuungsteil nicht verpflichtet sind.

Es fehlen Bestimmungen über die dienstrechtliche Behandlung von Erziehern, die im Betreuungsteil an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen verwendet werden, jedoch nicht auch als Lehrer tätig sind. Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Dienstrechtes für diese Erzieher Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Da jedoch auch der Betreuungsteil zur Schule gehört, erscheint es problematisch, daß den Schulbehörden des Bundes hinsichtlich dieser Erzieher keine Kompetenz analog dem Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes zukäme. Eine entsprechende Ergänzung des Art. 14 Abs. 2 B-VG wäre angezeigt.

b.w.

Zu Ziffer 1 des Entwurfes:

Hier scheint der Begriff "Betreuungsbereich" auf. Es wäre zu klären, ob damit etwas anderes gemeint ist als mit dem sonst verwendeten Begriff "Betreuungsteil", und wenn ja, worin der Unterschied liegt.

Die Einrechnung in die Lehrverpflichtung darf im Bereich der Volksschule nicht bedeuten, daß das Prinzip "Klassenführung = Erfüllung der Lehrverpflichtung" aufgehoben wird. An der Volksschule dürfte somit die Beschäftigung im Betreuungsteil nicht zur "Auffüllung" der Lehrverpflichtung herangezogen werden.

Zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden:**Zu § 1:**

Unter Hinweis auf die allgemeinen Bemerkungen wird beantragt, Ziffer 1 ersatzlos zu streichen. Es sollte daher nur ein Verpflegungsbeitrag eingehoben werden.

Im übrigen ist nicht geklärt, wer die Beiträge zu berechnen und einzuheben hat (Schulleiter, Schulerhalter, Schulbehörde?). Dieselbe Frage ergibt sich bezüglich der Entscheidung über Ansuchen um Ermäßigung des Betreuungsbeitrages.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Bernd Schilcher eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

